

Ortschaftsrat Taldorf

öffentlich am 01.04.2008

Verwaltungsausschuss

öffentlich am 14.04.2008

Gemeinderat

öffentlich am 30.06.2008

Vorberatung auf die Kommunalwahlen 2009

- Überprüfung und Anpassung der Sitzverteilung des Ortschaftsrates Taldorf
- Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ravensburg

Beschlussvorschlag:

1. Ab der kommenden Wahlperiode werden die Sitze des Ortschaftsrates Taldorf wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

Oberzell	6 Sitze (- 1)
Bavendorf	4 Sitze (+1)
Taldorf	2 Sitze
Adelsreute	1 Sitz
2. Die Regelung der Hauptsatzung der Stadt Ravensburg ist in § 20 Abs. 3 Ziffer 2 entsprechend zu ändern.
3. Folgende besondere örtliche Verhältnisse rechtfertigen die Beibehaltung des 1 Sitzes für den Wohnbezirk Adelsreute
 - a. Regelung in der Eingliederungsvereinbarung
 - b. Adelsreute ist ein räumlich getrennter Ortsteil von den anderen Wohnbezirken
 - c. im Gegensatz zu den anderen Wohnbezirken überwiegend ländlich strukturiert
 - d. Adelsreute hat ein Kulturleben (Musikverein, Dorfgemeinschaft, Feuerwehr).

1. Sachverhalt:

Sachverhalt:

2. Ortschaftsrat Taldorf

2.1 Rechtliche Grundlagen Ortschaftsrat

Für die Wahl der Ortschaftsräte der Ortschaft Taldorf ist in § 20 Abs. 1 der Hauptsatzung festgelegt, dass die Sitze im Ortschaftsrat Taldorf mit Vertretern der Wohnbezirke besetzt werden (unechte Teilortswahl). Derzeit sind die 13 Sitze wie folgt auf die Wohnbezirke verteilt:

▪ Oberzell	7 Sitze
▪ Bavendorf	3 Sitze
▪ Taldorf	2 Sitze
▪ Adelsreute	1 Sitz

Die gesetzliche Grundlage für die Verteilung der Sitze auf die Wohnbezirke ist in der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg geregelt. Für den Ortschaftsrat gelten dabei in analoger Anwendung die gleichen Regeln wie für den Gemeinderat. Die Verteilung der Sitze auf die Wohnbezirke erfolgt auf Vorschlag des Ortschaftsrates durch den Gemeinderat. Dabei darf nicht willkürlich verfahren werden; bei der Aufteilung der Sitze auf die Wohnbezirke sind die **örtlichen Verhältnisse** und der **Bevölkerungsanteil** zu beachten. Beide Gesichtspunkte sind untereinander abzuwägen, wobei dem Gemeinderat ein gewisser Entscheidungsspielraum zusteht. Besondere Gründe können eine Über- oder Unterrepräsentation einzelner Wohnbezirke rechtfertigen. In einer früheren Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums wurden Über- und/oder Unterrepräsentationen von bis zu 20 % für zulässig erklärt. Nach der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte sind aber auch größere Abweichungen zulässig, wenn sie durch **besondere örtliche Verhältnisse** gerechtfertigt sind.

3. Überprüfung der Sitzverteilung

Regelmässig vor Wahlen wird die aktuelle Sitzverteilung geprüft, ob aufgrund geänderter Verhältnisse eine Anpassung zu erfolgen hat. Eine entsprechende Bestimmung dazu ist in § 15 Abs. 2 der Eingliederungsvereinbarung der Gemeinde Eschach enthalten.

3.1 Derzeitige Sitzverteilung

Auf der Grundlage der zu berücksichtigenden Einwohnerzahlen zum 30.06.2007 wurde die Überprüfung vorgenommen. Bei Verteilung nach den Einwohnerzahlen vertritt 1 Ortschaftsratsitz 336 Einwohner. Der Wohnbezirk Oberzell ist bei 7 Sitzen danach mit 6 % überrepräsentiert, der Wohnbezirk Bavendorf bei 3 Sitzen mit 22 % erheblich unterrepräsentiert, ebenso ist Taldorf bei 2 Sitzen 13 % unterrepräsentiert.

3.2 **Abweichung Adelsreute**

Eine erhebliche Abweichung liegt beim Wohnbezirk Adelsreute vor. Bei 84 Einwohnern ist Adelsreute bei **1 Sitz** deutlich überrepräsentiert. Wegen der weiteren Einzelheiten und Berechnung wird auf die Anlage verwiesen.

3.3 **Änderungsvorschlag**

Aufgrund der Bevölkerungsentwicklung schlägt die Verwaltung vor, die Sitze in Oberzell und Bavendorf der aktuellen Entwicklung anzupassen. Danach sollte Oberzell 1 Sitz an Bavendorf abgeben. Der Wohnbezirk Oberzell wäre mit 6 Sitzen mit 9 % unterrepräsentiert, der Wohnbezirk Bavendorf bei 4 Sitzen mit 3,9 % leicht überrepräsentiert. Diese Neuaufteilung führt aber zu einem gerechteren Ergebnis.

3.4 **Alternative Betrachtung**

Alternativ wurde die Zusammenlegung der Wohnbezirke Taldorf und Adelsreute zu 1 gemeinsamen Wohnbezirk betrachtet. Dadurch könnte unter Beachtung der Bevölkerungszahl **insgesamt** eine gerechtere Sitzverteilung erfolgen. 2 verschiedene Varianten wären dabei möglich, die sich ebenfalls aus der Anlage ergeben. Dieser Vorschlag wird von der Verwaltung aber nicht weiterverfolgt.

4. **Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse für Adelsreute**

Die Abweichung von Adelsreute ist erheblich. Neben den Einwohnerzahlen sind auch besondere örtliche Verhältnisse bei der Sitzverteilung zu berücksichtigen. Erheblichen Abweichungen sind dann zulässig, wenn für sie stichhaltige Gründe vorliegen.

Ein Indiz, die die „**besondere örtliche Verhältnisse**“ für Adelsreute rechtfertigen, enthält die Eingliederungsvereinbarung der Gemeinde Adelsreute. Darin ist geregelt, dass für Adelsreute 1 Sitz im Ortschaftsrat Taldorf gewährleistet wird.

Stichhaltige Gründe die weiterhin 1 Sitz für Adelsreute rechtfertigen können, sind außerdem

- Adelsreute ist ein räumlich getrennter Ortsteil von den anderen Wohnbezirken
- im Gegensatz zu den anderen Wohnbezirken überwiegend ländlich strukturiert
- Adelsreute hat ein Kulturleben (Musikverein, Dorfgemeinschaft, Feuerwehr)

Weitere Gründe können vom Ortschaftsrat in der Sitzung noch genannt werden.

5. **Änderung der Hauptsatzung**

Zur Umsetzung des Vorschlags aus Ziffer 2.3 ist die Hauptsatzung der Stadt Ravensburg in § 20 Abs. 3 Ziffer 2 entsprechend zu ändern.